

# **Verordnung**

## **über die Hausnummerierung in der Gemeinde Vechelde**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 2 § 6 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Gemeinde Vechelde in seiner Sitzung am 27.02.2017 für das Gebiet der Gemeinde Vechelde folgende Verordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Pflicht zur Anbringung und Unterhaltung der Hausnummern**

- (1) Jedes bebaute Grundstück ist durch den/die Eigentümer/in oder den/die Erbbauberechtigte/n mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer – ggf. mit Zusatz eines Buchstabens – zu versehen. Mehrere Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte eines Grundstücks gelten als Gesamtverpflichtete. Die Beschilderung ist auf eigene Kosten zu beschaffen und anzubringen. Sie ist in einem von der Straße aus betrachteten stets gut sichtbarem und lesbarem Zustand zu erhalten und im Bedarfsfall freizuschneiden, zu ergänzen oder zu erneuern.
- (2) Nach Bekanntgabe der Hausnummer durch die Gemeinde ist die Beschilderung innerhalb eines Monats entsprechend § 2 anzubringen. Für Neubauten gilt eine Frist von einem Monat nach Herstellung der Bezugsfertigkeit.

### **§ 2**

#### **Beschaffenheit der Hausnummernschilder und deren Anbringung**

- (1) Die anzubringende Hausnummer muss aus wetterbeständigem Material bestehen. Ziffern sind als arabische Zahlen und ggf. Buchstaben entsprechend des lateinischen Alphabets darzustellen. Ziffern und Buchstaben dürfen eine Mindesthöhe von 10 cm nicht unterschreiten und müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Sie sind so anzubringen, dass sie sich nicht verändern lassen. Die weitere Ausführung der Hausnummer, ob als Schild, Einzelzeichen oder Leuchte, kann frei gewählt werden.
- (2) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder neben dem Haupteingang in einer Höhe von 1,50 m bis 2,50 m anzubringen. Befindet sich der Eingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der, dem Haupteingang nächstgelegenen Gebäudeecke zur Straßenseite hin in gleicher Höhe anzubringen.
- (3) Liegt das zu beschildernde Gebäude mehr als 5 m hinter der Straßenfluchtlinie oder wird die Sicht von der Straße her durch eine Einfriedung oder Bepflanzung beeinträchtigt, so ist die Hausnummer zusätzlich an dem Zugang zu dem Grundstück in geeigneter Höhe, mindestens aber in einer Höhe von 1,50 m, anzubringen.

- (4) Sind mehrere Gebäude, für die einzelne Hausnummern vergeben worden sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an dem Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten zusätzlich ein Hinweisschild mit der Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Privatweges anzubringen.
- (5) Abs. 4 gilt entsprechend für Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte auf deren Grundstück sich mehrere Gebäude mit unterschiedlich bezeichneten Hausnummern befinden, die nur über eine gemeinsame Zuwegung von der Straße aus zu erreichen sind.

### **§ 3**

#### **Umnummerierung**

Bei einer notwendig werdenden Umnummerierung gelten die §§ 1 und 2 dieser Verordnung entsprechend. Die alte Hausnummer ist in diesen Fällen mit roter Farbe so durchzustreichen, dass sie lesbar bleibt. Sie darf erst nach einer Übergangszeit von einem Jahr endgültig entfernt werden.

### **§ 4**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 3 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach den Bußgeldvorschriften des § 59 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) und können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

### **§ 5**

#### **Geltungsdauer und Inkrafttreten**

Diese Verordnung hat eine Geltungsdauer von 20 Jahren. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Peine in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Hausnummerierung in der Gemeinde Vechelde vom 24.06.1997 außer Kraft.

Vechelde, 07.03.2017

Gemeinde Vechelde

gez. Werner

D.S.

Werner  
Bürgermeister